

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0105
37 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz			Datum: 04.03.2010
Bearb.:	Herr Ulrich Schuck	Tel.: 94 36 01 02	öffentlich
Az.:	371/Herr Schuck - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

29.03.2010
27.04.2010

Zustimmung zur Neuwahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide sowie der Neuwahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Der Neuwahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Harksheide Olaf Bemann sowie der Neuwahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Norderstedt Niels-Ole Jaap wird gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig – Holstein vom 10.02.1996, in seiner Fassung vom 25.11.2008, zugestimmt.

Sachverhalt

Stellvertretender Ortswehrführer FF Harksheide.
Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers, Herr Volker Pohlmann, endet am 30.11.2010. Herr Pohlmann steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.
Als Amtsnachfolger wurde in der Jahreshauptversammlung der FF Harksheide am 26.02.2010 Herr Olaf Bemann zum neuen stellvertretenden Ortswehrführer der Wehr gewählt.

Stellvertretender Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Norderstedt.
Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers, Herr Frank Groß, endet am 10.06.2010. Herr Groß steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.
Als Amtsnachfolger wurde in der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Norderstedt am 05.03.2010 Herr Niels-Ole Jaap zum neuen stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Norderstedt gewählt.

Die Amtszeiten beider Führungskräfte beträgt 6 Jahre und beginnt ab dem Tage der Ernennung zum Ehrenbeamten der Stadt Norderstedt in ihrer Funktion durch den Herrn Oberbürgermeister.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die Neuwahl bedarf der Zustimmung durch die Stadtvertretung.
Nach Zustimmung der Stadtvertretung ist die Aufsichtsbehörde über den positiven Beschluss der Stadtvertretung zu informieren.
Die Wahlniederschriften liegen dem Fachamt vor.
Die satzungsmäßigen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Amtsausübung sind gegeben.

Gegen die Erteilung der Zustimmung durch die Stadtvertretung bestehen keine Bedenken.